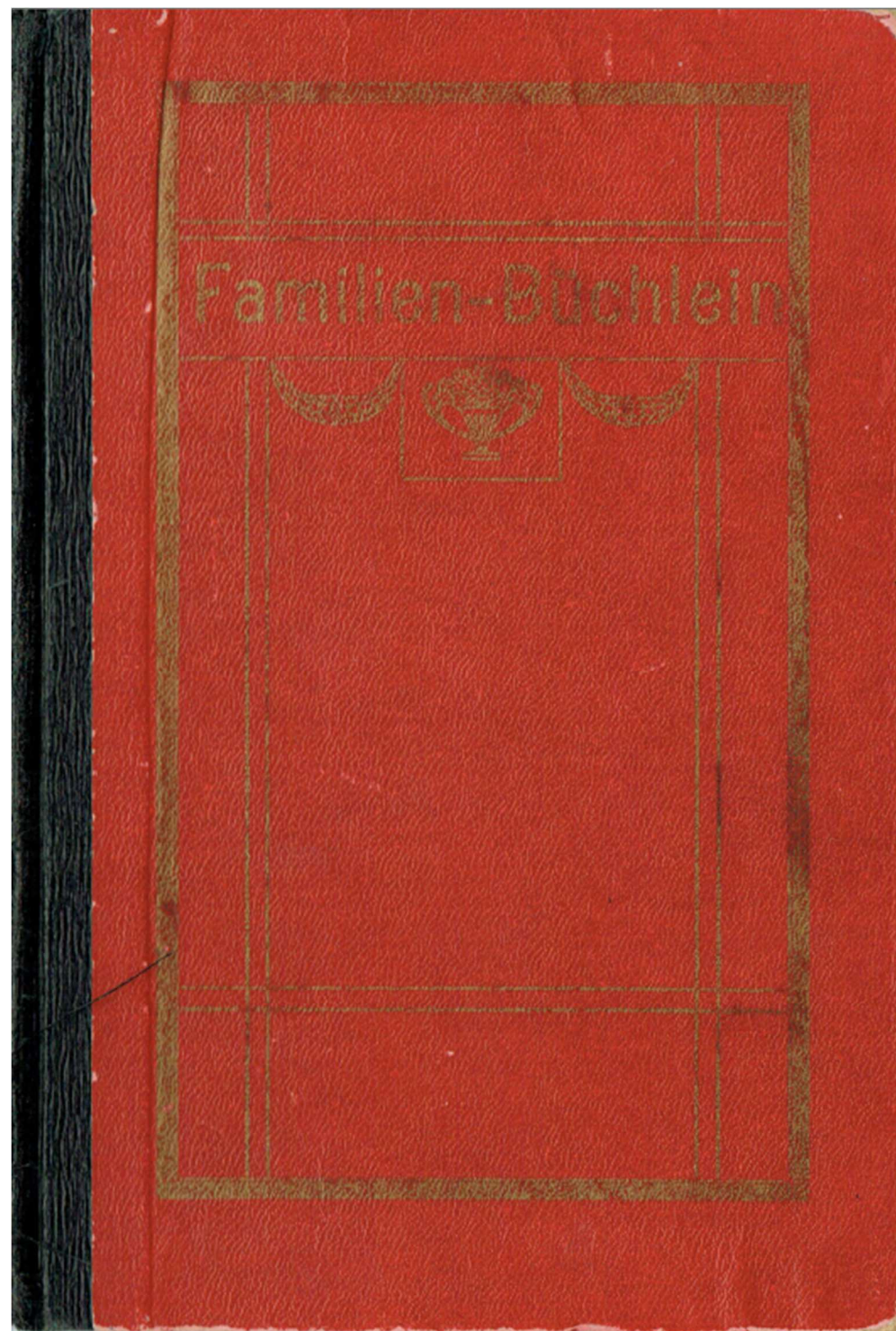
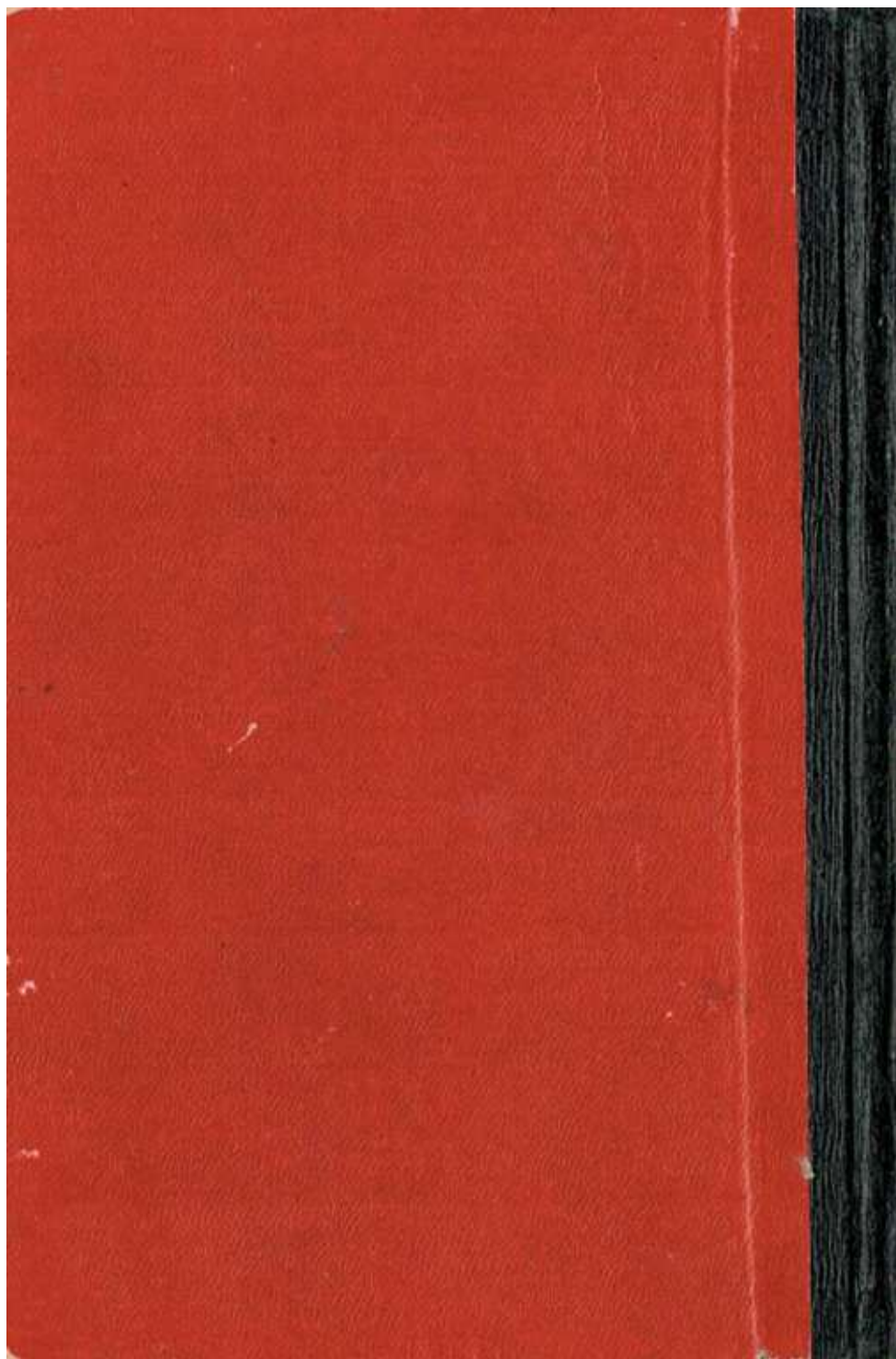




Kinder	Vorname	Geburt (Ort und Zeit)
13.		
14.		
15.		

Schweizerische Eidgenossenschaft
Kanton *Bern*

Familien-Büchlein

des

Heldi Lehmann Andreas

von *Seenen*

in *Boltigen i./S.*

Ausgestellt den *6. August* 19 *24*

durch den Zivilstandsbeamten des Kreises

Boltigen i./S.

Jamm



Dieses Büchlein dient bei Eintragungen in die Zivilstandsregister den Anzeigenden als Ausweis.

Die von dessen Ausstellung an erfolgenden Eintragungen in die Zivilstandsregister werden gleichzeitig in diesem Büchlein durch den betreffenden Zivilstandsbeamten eingeschrieben.

Gesetzliche Vorschriften.

Geburten.

Jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt soll binnen drei Tagen — bei Strafe im Unterlassungsfalle — nachdem sie stattgefunden hat, dem Zivilstandsbeamten angezeigt werden.

Die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat totgeborenen Kinder sind in das Geburtsregister einzutragen, jedoch ohne Mitteilung an andere Zivilstandsbeamte.

Zur Anzeige der Geburt ist in erster Linie der eheliche Vater verpflichtet und sodann der Reihe nach: die Hebamme, der Arzt, jede andere Person, die bei der Niederkunft zugegen war, der Vorsteher des Haushaltes oder der Besitzer der Behausung oder Wohnung, wo die Niederkunft erfolgt ist; und in letzter Linie die Mutter, sobald sie es zu tun vermag.

Die Geburt eines ausserehelichen Kindes kann durch den Vater angezeigt werden, sofern er das Kind anerkennt.

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters (ZGB 270), das aussereheliche den angestammten Familiennamen (Mädchenamen) der Mutter (ZGB 324) und wenn es vom Vater anerkannt oder ihm mit Standesfolge zugesprochen oder wenn es legitimiert worden ist, den Familiennamen des Vaters (ZGB 325, 258, 260, 263).

Den Vornamen des ehelichen, sowie des bei der Anzeige anerkannten Kindes (ZGB 325) gibt dem Zivilstandsbeamten der Vater an, oder mangels seiner die Mutter; den Vornamen des ausserehelichen durch den Vater nicht anerkannten Kindes bestimmt die Mutter (ZGB 324, Absatz 2, 275, Abs. 3).

Todesfälle.

Jeder Todesfall und jeder Leichenfund soll längstens binnen zwei Tagen — bei Strafe im Unterlassungsfalle — dem Zivilstandsbeamten angezeigt werden (ZGB 48).

Trauung (Ort, Zeit und Name des Gatten)	Tod (Ort und Zeit)

Rinder	Vorname	Geburt (Ort und Zeit)
10.	Samuel	Ebertines 4. P. 9. Januar 1944 
11.		
12.		

Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person ist in erster Linie das Familienhaupt verpflichtet und sodann der Reihe nach:

der Ehegatte;

die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person;

der Vorsteher des Haushaltes oder der Besitzer der Behausung oder Wohnung, wo der Tod erfolgt oder die Leiche gefunden worden ist;

jede Person, die beim Tode zugegen war;

in letzter Linie die Polizeibehörde.

Ehen.

Um eine Ehe eingehen zu können, muss der Bräutigam das zwanzigste, die Braut das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Regierung des Wohnsitzkantons kann jedoch in ausserordentlichen Fällen, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen, eine Braut, die das siebenzehnte oder einen Bräutigam, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, unter Zustimmung der Eltern oder des Vormundes für ehemündig erklären.

Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Verlobten urteilsfähig sein.

Geisteskranke sind in keinem Falle ehefähig.

Unmündige Personen können eine Ehe nur mit Einwilligung ihres Vaters und ihrer Mutter oder des Vormundes eingehen.

Hat zur Zeit der Verkündung nur eines der Eltern die elterliche Gewalt, so genügt dessen Zustimmung.

Entmündigte Personen können eine Ehe nur mit Einwilligung des Vormundes eingehen.

Gegen die Weigerung des Vormundes kann der Entmündigte bei den vormundschaftlichen Behörden Beschwerde erheben.

Die Weiterziehung an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.

Die Eheschliessung ist verboten:

1. zwischen Blutsverwandten in gerader Linie, zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern, und zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante, seien sie einander ehelich oder ausserehelich verwandt;
2. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern und zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, auch wenn die Ehe, die das Verhältnis begründet hat, für ungültig erklärt oder durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist;
3. Zwischen dem angenommenen Kinde und dem Annehmenden oder zwischen einem von diesem und dem Ehegatten des andern.

Wer eine neue Ehe eingehen will, hat den Nachweis zu erbringen, dass seine frühere Ehe für ungültig erklärt oder durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist.

Ist ein Ehegatte für verschollen erklärt, so kann der andere Ehegatte eine neue Ehe nur eingehen, wenn die frühere Ehe gerichtlich aufgelöst worden ist.

Er kann die Auflösung der Ehe zugleich mit der Verschollenheitserklärung oder in besonderem Verfahren verlangen.

Für das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Scheidung.

Witwen und Frauen, deren Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach der Auflösung oder Ungültigerklärung der früheren Ehe eine neue Ehe nicht eingehen.

Tritt eine Geburt ein, so endigt die Wartefrist.

Ausserdem kann der Richter die Frist abkürzen, wenn eine Schwangerschaft der Frau aus der früheren Ehe ausgeschlossen ist, sowie wenn geschiedene Gatten sich wieder miteinander verheiraten.

Ein geschiedener Ehegatte darf während der ihm auferlegten Wartefrist eine neue Ehe nicht eingehen.

Wenn geschiedene Ehegatten sich wieder miteinander verheiraten, so kann der Richter diese Frist abkürzen.

Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Trauung (Ort, Zeit und Name des Gatten)	Tod (Ort und Zeit)
	Les Verrières NE 25 avril 1989 
	Boudry NE 08 juillet 2007 
	Berne BE 25 Septembre 2017

Kinder	Vorname	Geburt (Ort und Zeit)
7.	<u>Andreas</u>	Boetigen 20. Jan. 1940 
8.	<u>Hans</u> <u>Ulrich</u>	Boetigen 10. Juli 1942 
9.	<u>Erich</u> <u>Alexander</u>	Boetigen 18. Mai 1944 

Die Eheleute haben gemeinsame aussereheliche Kinder bei der Trauung oder innert drei Tagen dem Zivilstandsbeamten anzumelden und dieser hat ihre Erklärung zu verkünden.

Verspätete Anmeldungen darf der Zivilstandsbeamte nicht zurückweisen; er soll aber die säumigen Eltern gemäss §97 den Strafbehörden anzeigen.

Mit der Anmeldung haben die Eheleute dem Zivilstandsbeamten den Geburtsschein des Kindes zu übergeben und im Falle der Anmeldung nach der Trauung ihren Eheschein vorzulegen, sofern die Trauung nicht im Register A oder B dieses Zivilstandsamtes eingetragen ist.

Zur Entgegennahme der Anmeldung und zu ihrer Beurkundung ist sowohl der Zivilstandsbeamte des Trauungsortes als des Wohnsitzes der Ehegatten verpflichtet.

Um die Verkündung zu erwirken, müssen die Verlobten ihr Eheversprechen beim Zivilstandsbeamten anmelden.

Die Anmeldung erfolgt durch die Verlobten persönlich oder mit einer schriftlichen Erklärung, in der die Unterschriften amtlich beglaubigt sind.

Dem Gesuche sind beizufügen: Die Geburtsscheine der Verlobten, sowie gegebenenfalls die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Vormundes und der Totenschein des Ehegatten aus früherer Ehe oder das richterliche Urteil über deren Ungültigerklärung oder Scheidung.

Das Gesuch um Verkündung ist beim Zivilstandsbeamten am Wohnsitz des Bräutigams anzubringen.

Ist jedoch der Bräutigam ein Schweizer, der im Auslande wohnt, so kann das Gesuch beim Zivilstandsbeamten seines Heimatortes angebracht werden.

Die Verkündung erfolgt durch die Zivilstandsämter des Wohnsitzes und des Heimatortes beider Brautleute.

Familie *Heldi Lehmann*
heimatberechtigt in *Jaarm*

Eheleute	Name und Vorname	Geburt (Ort und Zeit)
Ehemann	Herrn Andreas Albrecht Beruf: Eisenarbeiter Sohn des Andreas geb. 24. September 1897 und der Louise geb. Hansen	1897
Ehefrau	Lehmann Anna Sophie (frühere Heimat): Siedelbeck Tochter des Emil Engmann und der Anna geb. Brüggemann	1904

6

Trauung (Ort, Zeit und Name des Gatten)	Tod (Ort und Zeit)
	Fleurier NE 7 Juin 2015
	Presigen H. Rejem. 1976 

11

Kinder	Vorname	Geburt (Ort und Zeit)
4.	<u>Exxo</u>	Bolsigen 7. Juli 1934 
5.	<u>Hermann</u>	Bolsigen 17. September 1936 
6.	<u>Luise</u>	Meisimmen, am 7. Januar 1939 

und wohnhaft in Boltigen i./S.

Trauung (Ort und Zeit)	Tod (Ort und Zeit)	Bemerkungen
	Les Bayards 20 octobre 1963 	
Boltigen i./S. 6. August 1924 	Fleurier 09 septembre 1987 	

